



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Sabine Semmelrock  
Tel.: +43 (316) 877-4414  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-136393/2024-23

Graz, am 09.04.2025

Ggst.: Lt. Verteiler, Kompostieranlage, Gemeinde Fernitz-Mellach, KG  
63214 Fernitz, (Weiter-)Betrieb und Anpassung an den Stand der  
Technik, Genehmigungsverfahren, Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 31.10.2024, ABT13-136393/2024-2, der Konkretisierung vom 02.12.2024 und 03.04.2025 hat die planergy GmbH, 8010 Graz, Savenauweg 17, namens und im Auftrag der Gemeinde Fernitz-Mellach, Erzherzog-Johann-Platz 1, 8072 Fernitz-Mellach für den **(Weiter-)Betrieb und die Anpassung an den Stand der Technik** der Kompostieranlage am Standort Gst.Nr. 1420/1, KG 63214 Fernitz, um Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung angesucht.

Es sollen jährlich 430 t Abfälle, hauptsächlich Mähgut/Laub, Obst- und Gemüseabfälle, Holz und Friedhofsabfälle übernommen werden. Es sollen ein neuer Sickerwasserteich und eine neue Nachrotte auf Schotter errichtet.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 und 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Fernitz-Mellach, Erzherzog-Johann-Platz 21, 8072 Fernitz-Mellach, zur Einsicht auf.

**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 15.04.2025 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Sabine Semmelrock  
(elektronisch gefertigt)